

FAQ zur Kinderbetreuung bei Corona

1. **Ab wann** sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Ab Montag, 16. März 2020, sind grundsätzlich die Kindertageseinrichtungen für eine Betreuung geschlossen.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Kindertagesbetreuungsangebote nicht nutzen

2. Welche **Berufsgruppen** dürfen eine Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen?

Es soll den Berufsgruppen eine Kinderbetreuung angeboten werden, wenn

- beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist, arbeitet und
- diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.

Dazu zählen insbesondere (<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/index.html#BJNR095800016BJNE000401116>):

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, (*öffentliche*) Abwasserbeseitigung
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,)
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
- *Entsorgung (Müllabfuhr),*
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament, *Gesundheitsamt, Sozialverwaltung, Jugendhilfe, Ordnungswesen*), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz (auch Bundeswehr) sowie
- Grundschullehrkräfte (*soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden*), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb und in Kindertageseinrichtungen (*soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden*) sowie in stationären *Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeeinrichtungen Tätige.*

Dabei sind in den o.a. Bereichen die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant, Annexleistungen in diesen Bereichen (z.B. eine Kantine in einem Energiebetrieb) fallen nicht unter die Kernaufgaben.

Eltern sollten verantwortungsvoll - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber - selbst entscheiden, ob sie unter die genannten Kategorien fallen. Eine abschließende Definition ist nicht möglich.

Für den Personenkreis der Mitarbeitenden im **Klinikum Nordfriesland** sowie den **Rettungsdienst** ist es für den Notfallplatz ausreichend, wenn ein Elternteil dort beschäftigt ist, da die Besetzung des Klinikums und des Rettungsdienstes auf jeden Fall sichergestellt werden muss – es müssen in diesem Fall nicht beide Eltern in einem der Berufe tätig sein.

3. Wie muss der **Nachweis** zu den **Berufsgruppen** erfolgen?

Eine glaubhafte Aussage der Eltern ist ausreichend, es sind keine Arbeitsverträge o.ä. vorzulegen.

Bei Bedarf können die Träger der Kindertageseinrichtungen *vereinfachte* „Nachweisbögen“ verwenden (siehe Muster als Anlage).

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, täglich eine Meldung über die in den Notfallgruppen zu betreuenden Kindern mit den jeweiligen Berufsgruppen vorzunehmen.

Dafür stellt der Kreis Nordfriesland unter https://afm.schleswig-holstein.de/intelliform/forms/land/kreis-nordfriesland/kreis-nordfriesland/kit_betmeld/kit_betmeld/index ein **Meldeportal** zur Verfügung.

4. Wie muss der **Nachweis** erfolgen, dass **keine alternative Betreuung** für die Personengruppe zur Verfügung steht?

Die Bedarfsmeldung der Eltern/ des Elternteils reicht als Nachweis aus – eine Betreuung über die Großeltern soll nach den bestehenden Empfehlungen möglichst vermieden werden

5. Gibt es **besondere Notgruppen**?

Nein, die Kinder sollen in den originären Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Kindertageseinrichtungen) untergebracht werden.

Eine Bündelung von Kindern durch Gruppensammenlegungen soll möglichst vermieden werden.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 20. März 2020, rechtzeitig vorher wird eine Klärung und Kommunikation erfolgen, wie eine Betreuung ab dem 23. März 2020 erfolgen wird.

6. Dürfen die **Außenbereiche** der Kindertageseinrichtungen genutzt werden?

Ja, gegen die Nutzung der Außenbereiche (Spielplätze etc.) bestehen keine Bedenken, sofern diese nicht dazu führen, dass eine Bündelung von Kindern entsteht. Sollten mehrere Gruppen in einer Kindertageseinrichtung vorhanden sein, empfiehlt es sich, die Nutzung des Außenbereiches rotierend zwischen den Gruppen abzusprechen.

7. Werden die **Elternbeiträge** und das **Essensgeld** erstattet?

Die Erstattung der Elternbeiträge kann nicht pauschal beantwortet werden.

Grundsätzlich handelt es sich um höhere Gewalt, die eine Erstattung der Elternbeiträge ausschließt. Für eine konkrete Beurteilung sind aber die jeweiligen Satzungen der Kindertageseinrichtungen zu bewerten und können die Träger oder Städte und Gemeinden Entscheidungen treffen, dass eine Erstattung stattfindet.

Auch ist es denkbar, dass das Infektionsschutzgesetz greift und dort eine Erstattung greift – aber auch hier ist zurzeit noch keine abschließende Aussage möglich.

Bitte wenden Sie sich daher zur Klärung direkt an ihre Kindertageseinrichtung.

Das Essensgeld wird vss. erstattet werden.

8. Ist die **Kindertagespflege** auch davon betroffen?

Die Kindertagespflege ist **derzeit** noch nicht betroffen, sofern max. 5 Kinder (gleichzeitig) betreut werden.

Das Betreuungsverbot gilt nicht für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege, wenn in diesem Rahmen maximal 5 fremde Kinder betreut werden. Ebenso nicht erfasst von dem Verbot sind die sonstigen Angebote der Kindertagespflege bei einer Betreuung von maximal 5 fremden Kindern.

Erlaubnispflichtig ist die Kindertagespflege dann, wenn diese nach § 43 SGB VIII über 15 Wochenstunden und mehr als 3 Monate erfolgt (das ist die Kindertagespflege, die über den Kreis Nordfriesland abgerechnet wird; für diese sind dann die Schulungen etc. notwendig und die Eltern zahlen nur einen „Elternbeitrag“), **nicht erlaubnispflichtig** ist eine Kindertagespflege, wenn weniger als 15 Wochenstunden und ein kürzerer Zeitraum als 3 Monate vorliegt (das könnte z.B. eine private Kindertagespflege sein, bei der der Kreis Nordfriesland nicht beteiligt ist).

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen zählen nicht mit zu der Anzahl „maximal 5 fremde Kinder“ und können somit zusätzlich betreut werden.

Neuaufnahmen sind im Geltungszeitraum des Erlasses nicht gestattet.

Kinder, die bereits in der Tagespflegestelle sind, deren Bewilligung im Zeitraum ausläuft und deren **Weiterbewilligung** aber noch nicht abschließend vorliegt (z.B., weil der Kita-Platz erst später zur Verfügung steht), können weiterhin betreut werden.

Die Betreuung von Kindern in Rahmen einer Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen mit mehr als fünf fremden Kindern insgesamt in einem Gebäude sowie gemeinsam genutzten Neben- und Funktionsräumen ist nicht erlaubt.

Wenn in diesen Fällen ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, erfolgt vom Kreis Nordfriesland auch für die Kinder eine Vergütung an die Tagespflegeperson, die aufgrund der Schließung nicht aufgenommen werden dürfen.

Dabei orientiert sich der Kreis Nordfriesland an der gezahlten Vergütung vor der Schließung. Für eine konkrete Klärung sollten die Tagespflegepersonen die Sachbearbeitungen der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland direkt ansprechen.

Sollte eine Betreuung aus anderen „Corona-bedingten“ Rahmenbedingungen nicht möglich sein (z.B. Arbeit in Dänemark), sollte ebenfalls eine Vergütung entsprechend erfolgen.

9. Bekomme die Eltern während der Schließung weiterhin **Gehalt** von meinem Arbeitgeber?

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden.

Generell sind Arbeitnehmer dafür verantwortlich, dass ihre Kinder betreut sind. Unter bestimmten Rahmenbedingungen (Nachweis der Anstrengung, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zu finden und betreuungsbedürftige Kinder) kann sich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung ergeben. Dies ist mit dem jeweiligen Arbeitgeber zu klären.

Andernfalls muss Urlaub, Zeitausgleich oder unbezahlter Urlaub beantragt werden.

10. Dürfen Kindertagespflegepersonen in dieser Zeit **mehr als 5 Kinder** aufnehmen?

Nein, auch übergangsweise ist es nicht erlaubt, mehr als 5 Kinder gleichzeitig aufzunehmen bzw. 10 verschiedene Kinder aufzunehmen. **Neuaufnahmen** sind nicht möglich.

11. Können Kinder ausgeschlossen werden, die **krank** sind?

Wenn Kinder Anzeichen für eine Corona-Erkrankung haben, sind diese verpflichtend von der Betreuung auszuschließen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben in Folge dessen unverzüglich die Verpflichtung, die Erkrankung zu klären.

12. Dürfen Eltern – wenn sie nicht zur Notfallgruppe gehören – eine **private Kinderbetreuung** in Anspruch nehmen?

Der Kreis Nordfriesland kann die Inanspruchnahme einer privaten Kinderbetreuung grundsätzlich nicht verbieten, solange diese kurzweilig (bis 3 Monate) oder in geringem Umfang (unter 15 Wochenstunden) ist.

Es sollten jedoch größtmöglich Sozialkontakte vermieden werden, eine gebündelte private Betreuung ist daher größtmöglich zu vermeiden.

Zum Schutz besonderer Personengruppen sollte es darüber hinaus vermieden werden, Risiko-Personengruppen in die Betreuung zu involvieren (z.B. Großeltern).

Für private Betreuungen erfolgt keine Erstattung vom Kreis Nordfriesland.

13. Welche Ideen gibt es, wie ich mich mit meinen Kindern beschäftigen kann?

Es gibt dazu im Internet einen sehr regen Austausch mit vielen guten Ideen

(z.B. <https://www.shz.de/tipps-trends/familie-und-kind/Coronavirus-und-Quarantaene-Spielideen-fuer-Kinder-jeden-Alters-id22025327.html>)

<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/coronakrise-so-koennen-eltern-ihre-kinder-beschaeftigen,RtCSPLA>

<https://www.nordbayern.de/region/corona-frei-tipps-gegen-die-langeweile-fur-ihre-kinder-1.9936474>).

So können Sie z.B.

- Höhlen bauen oder Fahrzeuge aus Kartons bauen
- Gesellschaftsspiele spielen
- Kneten
- Raus in die Natur
- Vorlesen
- Gemeinsam Lernen
- Gemeinsam Singen oder Musik machen
- Puzzeln
- Theater spielen
- Malen
- Einen Film drehen
- Medien gemeinsam nutzen (z.B. einen „Kinonachmittag zu Hause“)
- Gemeinsam Kochen oder Backen

- ...

14. An **wen** wende ich mich als Eltern, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, wenn ich das Gefühl habe, erkrankt zu sein oder wenn ich wissen möchte, wie ich mich verhalten soll?

Die dafür notwendigen Informationen sind jeweils aktuell unter

<https://www.nordfriesland.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles/Coronavirus/>

einsehbar.

Sofern allgemeine Fragen zum Umgang bei Corona entstehen (z.B. Gewerbeverbote, Verhaltensregeln etc.), kann auch auf die Hotline des Gesundheitsamtes unter 04841-67-755 verwiesen werden.